

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushaltsführung 2017**

**Einwilligung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2017 in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1701 Titel 681 02 – Elterngeld – bis zu einer Höhe von 140 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. November 2017  
II C 4 - FJ 0111/16/10001*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 1701 Titel 681 02 – Elterngeld – eine überplanmäßige Ausgabe bis zu einer Höhe von 140 Mio. Euro zu leisten.

Der zusätzliche Bedarf resultiert insbesondere aus der aufgrund der Geburtenentwicklung verstärkten Nutzung des Elterngeldes. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

